

# Vereinsförderrichtlinien verabschiedet

Noch im Dezember 2013 hat der Gemeinderat nach erfolgtem Abstimmungsprozess die Richtlinien zur einheitlichen Förderung der örtlichen Vereine, Organisationen und Gruppierungen als Freiwilligkeitsleistung beschlossen. Die Veröffentlichung dieser bis auf weiteres gültigen und von der jährlichen Haushaltssituation abhängigen Selbstverpflichtung des Gemeinderats einschl. der in der Anlage geregelten Fördersätze erfolgte nach Beschluss der diesjährigen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan in der Januarsitzung des Jahres.

Die Vereinsförderrichtlinie und die Fördersätze sind nachstehend vollinhaltlich dargestellt und werden den am bisherigen Abstimmungsprozess beteiligten Vereinen einschl. des Antragsformulars für die Förderung der lfd. Vereinsarbeit zugestellt. Dieser Erstantrag ist bis spätestens 31.03.2013 bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Erstantrag sind als Anlagen und Nachweise beizufügen:

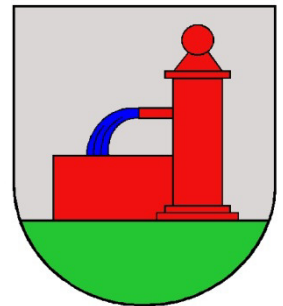
- Aktuelle Mitgliederliste (Namen und Anschrift) mit gesonderter Auflistung der Jugendlichen
- Kassenbestand zum 31.12. des Vorjahres
- Barkasse und Girokonten:
- Werte des sonstigen Geldvermögens:
- Vereinssatzung oder Beschluss d. Mitgliederversammlung zum Vereinszweck
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Vereine und Organisationen, denen die Richtlinien und Vordrucke nicht schriftlich zugestellt werden, können sich die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde herunterladen oder beim Bürgermeisteramt, Herdstraße 2, 69436 Schönbrunn, anfordern.

Für Rückfragen steht Herr BM Frey unter Tel.: 06272-930030 jederzeit gerne zur Verfügung.

**Gemeinde**  
**69436 Schönbrunn**  
**Rhein-Neckar-Kreis**

## **Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Schönbrunn beschlossen am 19. Dezember 2013**



### Inhaltsübersicht

- I. **Vorwort**
- II. **Allgemeines**
  - § 1 **Begriffsbestimmung**
  - § 2 **Allgemeiner Grundsatz**
  - § 3 **Arten der Förderung**
- III. **Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb**
  - § 4 **Zuschussvoraussetzungen**
  - § 5 **Zuschusshöhe**
- IV. **Zuschüsse für Investitionen, Sonstige Förderungsmaßnahmen**
  - § 6 **Investitionskostenzuschuss**
  - § 7 **Ersatz für erbrachte Eigenleistungen**
  - § 8 **Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**
  - § 9 **Ehrengaben, Preise und Unterstützung bei Neugründung**
- V. **Übergangs – und Schlussbestimmungen**
  - § 10 **Inkrafttreten**

#### **I. Vorwort**

*Durch die Richtlinien über die Förderung der Vereine in Schönbrunn soll die wichtige gesellschaftliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen bestätigt werden.*

*Den verschiedenen Vereinen werden herausragende pädagogische, soziale, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktionen zugeschrieben. Vor allem ist hier das Engagement im Kinder – und Jugendbereich der Vereine von größter Bedeutung. In den Vereinen werden unter anderem Werte wie Kreativität, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit vermittelt. Mit ihrem Angebot ergänzen die Vereine wichtige Aufgaben der Kommune im Bereich der Integrationsleistung und der Daseinsvorsorge. Die Förderung der Vereine ist eine wichtige öffentliche Aufgabe.*

*Mit den nachstehenden Grundsätzen sollen die Organisationen und Vereine in der Erfüllung ihrer Vereinszwecke unterstützt werden. Durch die indirekte und direkte Bezuschussung leistet die Gemeinde Schönbrunn ihren Beitrag für ein reges Vereinsleben. Aus dieser Bereitschaft der Gemeinde heraus entstehen jedoch auch gewisse Pflichten der Vereine gegenüber der Gemeinde. Ziel ist es, durch ein gegenseitiges Zusammenwirken zum Wohle aller Bürger optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen zu schaffen.*

*Die Förderung soll dabei nicht die Eigenständigkeit der Vereine antasten, sondern die Vereinsarbeit unterstützen und das ehrenamtliche Engagement im Verein selbst stärken. Durch die Vereinsförder Richtlinien soll gleichzeitig die Transparenz der gemeindlichen Fördergrundsätze geschaffen und den Vereinen zu mehr Planungssicherheit verholfen werden.*

*Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Schönbrunn und soll stets subsidiär erfolgen. Sie will und kann die Leistungsfähigkeit eines Vereins nicht ersetzen und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.*

*Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.*

## **II. Allgemeines**

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Verein im Sinne der Vereinsförderrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen hat und die ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde Schönbrunn hat.
- (2) Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- (3) Der Verein muss für jeden Bürger nach gleichen Voraussetzungen zugänglich sein.

### **§ 2 Allgemeiner Förderungssatz**

- (1) Die Gemeinde Schönbrunn fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- oder statutenmäßigen Zwecke, wenn sie bei Bedarf und auf Wunsch der Gemeinde bei mindestens einer Veranstaltung pro Jahr kostenlos mitwirken.
- (2) Ein Verein kann nur gefördert werden, wenn er sein Finanz- und Haushaltsgebaren offenbart und öffentlich einsehbar macht, damit Bonität, Wirtschaftlichkeit, Einnahme- und Ausgabeverhältnisse sowie Spendenwesen stets nachweisbar sind. Die Höhe des Kassenbestandes ist ein weiteres Kriterium.
- (3) Förderungsfähig sind nur solche Vereine, deren Mitglieder zu mindestens 70 % in der Gemeinde Schönbrunn wohnhaft sind. Die Vergabe und Abrechnung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ist hiervon nicht betroffen.
- (4) Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten, fallen
  - a) Politische Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz,
  - b) Religionsgemeinschaften,
  - c) wirtschaftliche Vereinigungen Sinne von § 22 BGB,
  - d) örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe o.ä.),
  - e) Vereine die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung berufspolitischer Ziele gegründet wurden,
  - f) die durch ihre Beitragsgestaltung oder den Einzug von Kurs – oder Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder deren gewerbliche Interessen im weitesten Sinne im Vordergrund stehen.

- g) Vereine mit einem ausschließlich auf die Förderung eines bestimmten Projekts oder Objekts ausgerichteten Vereinszweck (Feuerwehrfördervereine, Schulförderverein).
- (5) Über die grundsätzliche Förderfähigkeit entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Die Gewährung von Zuschüssen kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Eine Bezuschussung erfolgt prinzipiell vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel.
- (7) Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vereinsvorstand.

### § 3 Arten der Förderung

Die Gemeinde Schönbrunn gewährt den Vereinen folgende Zuwendungen:

1. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
2. Zuschüsse für Investitionen
3. Ehrengaben und Preise

## III. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

### § 4 Zuschussvoraussetzungen für die laufende Vereinsarbeit

- (1) Die Gemeinde Schönbrunn gewährt den Vereinen zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten und Vereinsaufwendungen einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. (§ 5 Abs. 1).
- (2) Zulagen:
  - a) Der Grundbetrag wird durch eine jährliche Zulage für jedes volljährige Mitglied aufgestockt.
  - b) Angesichts der besonderen Bedeutung, die die Gemeinde der Jugendarbeit zumisst, erhält jeder Verein zudem pro Jahr für jedes „aktive“ jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr -unabhängig von der Nutzung kommunaler Räume und Anlagen- eine Zulage.
- (3) Vereine die zur Ausübung ihrer satzungsgemäßen Zwecke regelmäßig kommunale Räumlichkeiten unentgeltlich nutzen,
  - a) erhalten keinen Grundbetrag
  - b) und nur eine verminderte Zulage für jedes volljährige Mitglied.
- (4) Der Antrag muss spätestens bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres unaufgefordert bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Dem Antrag ist eine aktuelle Liste des Mitgliederstandes beizufügen. Bei Erstanträgen und nach Satzungsänderungen ist dem Antrag eine aktuelle Vereinssatzung oder ein vergleichbarer Beschluss der Mitgliederversammlung beizulegen, aus dem der Vereinszweck hervorgeht. Vorliegende Gemeinnützigkeitsbescheinigungen sind ebenfalls mit jedem Erstantrag und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

### § 5 Zuschusshöhe für die laufende Vereinsarbeit

- (1) Der Grundbetrag gem. § 4 ist abhängig von der Mitgliederzahl. Dazu werden die Vereine nach ihrer Mitgliederzahl in Kategorien eingeteilt, wie nachfolgend dargestellt:

#### **Kategorien nach Mitgliederzahl einschließlich Jugendlichen**

Kategorie 1	von	7	bis	20
Kategorie 2	von	21	bis	50
Kategorie 3	von	51	bis	150
Kategorie 4	ab	151		

- (2) Die Beträge für die Grundförderung nach den Kategorien (§ 5 Abs.1) sowie für die Zulagen nach § 4 werden in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie dargestellt und können der Höhe nach jährlich durch den Gemeinderat geprüft werden.
- (3) Grundlage der Zuschussberechnung (Kategorie und Grundförderung / Zulage für Mitglieder und Jugendliche) ist der jeweilige Mitgliederstand zum 01.01. des Förderjahres.

## IV. Zuschüsse für Investitionen, sonstige Förderungsmaßnahmen

### § 6 Investitionskostenzuschüsse

- (1) Die Gemeinde kann örtlichen Vereinen und Organisationen auf Antrag Zuschüsse zu Bauvorhaben, grundlegenden Instandsetzungsarbeiten und zum Kauf von langlebigen Gegenständen geben. Voraussetzung ist, dass die Mittel dafür im Haushaltsplan der Gemeinde eingeplant sind. Maßnahmen, die ganz oder überwiegend wirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nicht förderfähig.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Zuschusshöhe sind bei Baumaßnahmen die von der Gemeinde anerkannten Kosten, die mit der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins in unmittelbarem Zusammenhang stehen und nicht gewerblichen Tätigkeiten im weitesten Sinne (Wirtschaftsbetriebe usw.) dienen.
- (3) Der Investitionszuschuss beträgt maximal 10 % des förderungsfähigen Investitionsaufwandes. In der Regel nicht mehr als 50.000,00 €.
- (4) Die Investitionskostenzuschüsse müssen vor Abschluss des Kaufvertrages bzw. Erwerb des Grundstücks, Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss von Unternehmerverträgen beantragt und bewilligt sein.
- (5) Vereine, die einen Investitionskostenzuschuss beantragen wollen, müssen die vorgesehenen Investitionsvorhaben bis spätestens 30. September des dem Baubeginn bzw. der Ausgabe vorangehenden Kalenderjahr anzeigen, um im folgenden Jahr gegebenenfalls gefördert werden zu können.
- (6) Der förmliche Antrag muss einen Finanzierungsplan enthalten. Dieser hat insbesondere Auskunft über Zuschüsse Dritter, Fremddarlehen, Eigenmittel und Spenden Dritter zu geben. Der Antrag muss bis spätestens 1. Juli des laufenden Jahres (Förderjahres) bearbeitungsfähig bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge können erst im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt werden. Ein Verwendungsnachweis ist unverzüglich vorzulegen.
- (7) Die Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen und Baumaßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

## **§ 7 Ersatz für erbrachte Eigenleistungen**

- (1) Im Zusammenhang mit der umfassenden Sanierung / Renovierung kommunaler Gebäude wurden von einzelnen Vereinen umfassende Eigenleistungen in Form unentgeltlicher Arbeitsleistungen erbracht. Konkret waren dies
  - a) bei Sanierung der ehem. Schwanheimer Schule im Jahr 2002 der Männergesangverein Schwanheim und der Freizeitclub Schwanheim
  - b) bei dem Umbau und der Sanierung des ehem. Rathauses in Moosbrunn im Jahr 2003 der Sportschützenverein Moosbrunn
  - c) bei Umbau der Schulscheune 1993/94 sowie bei Sanierung der Alten Schule in Haag in den Jahren 1999/2000 und 2002 der Männergesangverein Haag
- (2) Die ausweislich der bei der Gemeinde archivierten Akten geleisteten Arbeitsstunden wurden auf Basis des aus dem „Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum“ als förderfähig anerkannten Stundensatz kapitalisiert. Unter Annahme einer Gesamtnutzungsdauer von 25 Jahren wurde der sich aus der Arbeitsleistung ergebende Gesamtwert in eine jährliche Entschädigung zur Aufstockung des lfd. Zuschusses umgewandelt.
- (3) Aus der in Abs. 2 genannten Berechnung ergibt sich ein jährlicher Aufstockungsbetrag
  - a) für den Männergesangverein Schwanheim i.H.v. 602,00 € bis längstens zum Jahr 2027
  - b) für den Freizeitclub Schwanheim i.H.v. 74,00 € bis längstens zum Jahr 2027
  - c) für den Sportschützenverein Moosbrunn i.H.v. 664,00 € bis längstens zum Jahr 2028
- (4) Die Arbeitsleistung des Männergesangvereins Haag wurde bereits beim Verkauf des Gebäudes „Heidelberger Straße 36“ an den Verein wertmindernd berücksichtigt. Ein Aufstockungsbetrag für diese Leistung kann deshalb nicht mehr gewährt werden.

## **§ 8 Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

- (1) Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Gemeinde bleibt die Bereitstellung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen entsprechend den jeweiligen Nutzungsbedingungen. Im Einzelnen sind dies:
  - a) Veröffentlichungen im Amtsblatt im Rahmen des Redaktionsstatuts
  - b) Bereitstellung von Turn – und Sporthallen

- c) Bereitstellung von Vereinsräumen in Gebäuden der Gemeinde
  - d) Bereitstellung von sonstigen öffentlichen Flächen für Veranstaltungen
  - e) Die Gemeinde gestattet jedem Verein gegen Selbstkostenerstattung Kopien auf dem Fotokopierer der Gemeinde zu machen.
- (2) Die Kosten für Pflege und Unterhaltung der Sportplätze des SV Moosbrunn, insbesondere für die Mäharbeiten, die Bewässerung, die turnusmäßige Vertikutierung, Aerifizierung, Besandung, trägt die Gemeinde.

## **§ 9 Ehrengaben, Preise und Unterstützung bei Neugründung**

- (1) Die Gemeinde Schönbrunn gewährt den Vereinen bei Jubiläen eine Jubiläumsgabe. Es wird grundsätzlich zwischen sogenannten „echten“ und „unechten“ Jubiläen unterschieden.
- a) „Echte“ Jubiläen sind Veranstaltungen zum jeweiligen Jahrhundertquartal (25 / 50 / 75 / 100 / 125 / 150 / usw.)
  - b) „Unechte“ Jubiläen sind alle anderen, dazwischen liegende und als Jubiläum begangene Veranstaltungen
- (2) Höhe der Jubiläumsgabe
- a) Bei „echten“ Jubiläen wird einem Sockelbetrag von 50,00 € ein Betrag von 0,50 € je Jahr des Vereinsalters hinzugerechnet.
  - b) Bei „unechten“ Jubiläen beträgt die Jubiläumsgabe 0,50 € je Jahr des Vereinsalters ohne den Sockelbetrag
  - c) Die Jubiläumsgaben nach Ziff. 2.a und 2.b werden jeweils auf volle 5,00 € aufgerundet.
- (3) Soweit der aus Ziff. 2 errechnete Betrag 25,00 € nicht überschreitet, wird ein Sachgeschenk aus dem üblichen Repertoire der bei der Gemeinde vorhandenen Repräsentationsgeschenke im Wert von ca. 25,00 € überreicht.
- (4) Zuständig für die Gewährung von Ehrengaben und Preisen ist der Bürgermeister.
- (5) Dient der Zweck eines neu gegründeten Vereins in besonderem Maße sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken, kann der Gemeinderat auf Antrag einen Zuschuss bewilligen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Vereinsförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Schönbrunn, den 19. Dezember 2013  
 Der Bürgermeister  
 gez. Frey

## **Anlage 1**

### **zu den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Schönbrunn vom 19. Dezember 2013**

#### **Beträge zur Grundförderung und für die Zulagen nach § 5 der Richtlinie (Zuschusshöhe für die laufende Vereinsarbeit)**

##### **Jährliche Grundbeträge nach § 5 Abs. 1**

Kategorie 1:	<b>50,00 €</b>
Kategorie 2:	<b>75,00 €</b>
Kategorie 3:	<b>150,00 €</b>
Kategorie 4:	<b>250,00 €</b>

##### **Zulagen nach § 4 Abs. 2 und 3b**

1. Die Zulage für volljährige Mitglieder beträgt 1,00 € pro Jahr, soweit kommunale Räume nicht regelmäßig unentgeltlich in Anspruch genommen werden.
2. Die Zulage für volljährige Mitglieder vermindert sich im Falle der regelmäßigen unentgeltlichen Nutzung kommunaler Räumlichkeiten auf 0,25 € pro Jahr.
3. Die Zulage für jugendliche Mitglieder beträgt unabhängig der Nutzung kommunaler Anlagen und Räume 15,00 € pro Jahr.

Die Beträge der Grundförderung und Zulagen wurden festgesetzt auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2013 und gelten ab dem 01.01.2014 bis zu einer möglichen Anpassung.

Diese Anlage bildet einen Bestandteil der Vereinsförderrichtlinien und kann jeweils durch Gemeinderatsbeschluss modifiziert werden.

Schönbrunn, den 19. Dezember 2013

Der Bürgermeister:

gez. Frey, Bürgermeister